88. Oberschule
„Am Pillnitzer Elbhang"

Haus- und Hofordnung der 88. Oberschule Dresden

1 Unterricht, Beginn und Endes des Schultages

1.1 Der Unterricht beginnt 08:00 Uhr.

1.2 Die Teilnahme am Unterricht sowie an den im Stundenplan ausgewiesenen Einheiten des Selbstorganisierten Lernens und den Lernzeiten ist verpflichtend.

1.3 Der Einlass erfolgt 07:30 Uhr. Bei schlechtem Wetter (Nässe und Kälte) wird das Schulgebäude früher zugänglich gemacht. Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn wird der Haupteingang verschlossen.

1.4 Der Zeitraum zwischen 07:30 Uhr bis 08:00 Uhr dient der Vorbereitung auf den Unterrichtstag, vereinbarten bzw. spontanen Gesprächen und Zusammenkünften von Schülerinnen und Schülern mit ihren Lehrkräften und dem pädagogischen Personal. Dafür stehen die Unterrichtsräume und der Speiseraum zur Verfügung sowie – bei Anwesenheit einer Lehrkraft – auch die Fachräume. Darüber hinaus können die Tischtennisplatten und der Sportplatz genutzt werden. Letzterer insofern eine erwachsene Aufsicht zugegen ist.

1.5 Das Schulgelände wird nur durch den Haupteingang Dresdner Straße oder den Nebeneingang Weberweg (Fahrradständer) betreten. Das Schulgebäude wird vor Unterrichtsbeginn nur durch den Haupteingang betreten und nach dem Ende des Unterrichtstages durch ihn auch wieder verlassen.

1.6 Beginnt der Unterricht nicht um 08:00 Uhr und bestehen keine zeitgebundenen Anweisungen bzw. Vereinbarungen mit Lehrkräften oder dem pädagogischen Personal, betreten die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus erst zu Pausenbeginn der für die Schülerinnen und Schüler ersten Unterrichtseinheit am jeweiligen Tag.

1.7 Die für den Schulweg notwendige Oberbekleidung wird an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt. Das sind im Allgemeinen die Garderobenhaken in den jeweiligen Räumen. Sind keine Garderobenhaken im Raum vorhanden bzw. sind alle belegt, können Jacken auch am Platz verbleiben, wenn sie das Lernen nicht beeinträchtigen

1.8 Schülerinnen und Schüler, die während des Unterrichts das Schulgelände betreten, halten sich im Eingangsbereich oder auf dem Schulhof auf und betreten das Schulgebäude erst nach dem Pausenklingeln. Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, melden sich zuerst im Sekretariat.

1.9 Das Betreten des Schulgeländes und des Schulgebäudes ist nur zum Unterricht und für außerunterrichtliche Veranstaltungen gestattet.

1.10 Bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgelände, die an diesem Tage keine weiteren außerunterrichtlichen Veranstaltungen haben oder anderweitige schulische Aufgaben wahrnehmen.

1.11 Die Benutzung der Tischtennisplatten auf dem Schulhof und des Sportplatzes vor und nach dem Unterricht bedarf einer Genehmigung durch die Schulleitung oder einer die Aufsicht wahrnehmenden Person.

1.12 Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist nicht gestattet. In Frei- oder Ausfallstunden ist das Verlassen des Schulgeländes nur den Schülerinnen und Schülern (in der Regel ab Klassenstufe 7) gestattet, von deren Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erlaubnis vorliegt.

1.13 Schülerinnen und Schüler, die im Haus verbleiben, halten sich in den ihnen zugewiesenen Räumen bzw. in der Sitzecke im Obergeschoss auf. Sie verursachen keinerlei Störungen.

1.14 Verspätet sich die unterrichtende Lehrkraft um mehr als fünf Minuten zum Unterricht, so hat dies der Klassenschülersprecher bzw. die Klassensprecherin bzw. deren Stellvertretungen im Sekretariat, im Lehrerzimmer oder bei der Schulleitung schnellstmöglich anzuzeigen.

1.15 In der Sporthalle gilt die, am Eingang ausgehangene Turnhallenordnung. Das Betreten der Sporthalle ist nur nach Aufforderung und in Begleitung der verantwortlichen Lehrkraft gestattet. Mit Betreten der Sporthalle gilt es, sich besonders umsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten und den Anweisungen des Lehrpersonals zu folgen.

1.16 Die Eltern teilen die Verhinderung des Schulbesuchs ihres Kindes der Schule vor Unterrichtsbeginn, spätestens jedoch vor Beginn der zweiten Unterrichtsstunde mit. Die Schule benachrichtigt die betroffenen Eltern telefonisch, wenn der Schüler/die Schülerin unentschuldigt auch zu Beginn der zweiten Unterrichtsstunde fehlt.

2 Schulweg und Schulfremde

2.1 Der Schulweg der Schüler unterliegt dem Sorgerecht der Erziehungsberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule besteht dafür keine Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Jeder Schüler und jede Schülerin ist auf dem sichersten, direkten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert.
Unfälle, auch kleine Unfälle (Bagatellen) und Verletzungen, sind sofort der die Aufsicht führenden Lehrkraft und danach im Sekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten sind innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.

2.2 Schulfremden Personen ist der unbefugte Aufenthalt im Schulgelände und im Schulgebäude untersagt. Besucher und Gäste haben sich in Pausenzeiten beim einer die Aufsicht führenden Lehrkraft und danach im Sekretariat oder bei der Schulleitung anzumelden. Besucher und Gäste während den Unterrichtszeiten melden sich unmittelbar im Sekretariat oder bei der Schulleitung an.
Für diese Personengruppe gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Werbung und Warenverkauf ist untersagt. Ausnahmen legen die Schulleitungen in Abstimmung mit dem Schulträger (Amt für Schulen Dresden) oder der Dienstaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung) fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten

und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen jeglicher Art.

3 Pausen, Ordnungsdienst und Toilettennutzung

3.1 Die Pause ist durch die Schülerinnen und Schülern so zu gestalten, dass mit Beginn des Unterrichts alle Unterrichtsmaterialien auf dem Platz bereitliegen. Fünf Minuten vor Stundenbeginn hat jeder Schüler und jede Schülerin mit der Unterrichtsvorbereitung am eigenen Platz zu beginnen.

3.2 Während der „großen“ Pausen, d.h. Pausen länger als 10 Minuten, haben sich die Schüler nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Anlagen aufzuhalten. Dazu gehört nicht der Wirtschaftshof.

3.3 Bepflanzte Flächen sind sorgsam zu behandeln, insbesondere Flächen für Beete und Sträucher. Überspringen und Beschädigen von Pflanzungen sind untersagt.

3.4 Schülerinnen und Schülern verhalten sich so, dass die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird. Das Werfen von Gegenständen (im Winter auch Schneebälle) ist grundsätzlich verboten.

3.5 Der Aufenthalt in Zimmern anderer Klassen ist während der „kleinen“ Pausen nicht gestattet.

3.6 Für alle Klassen sind die „großen“ Pausen grundsätzlich Hofpausen. Witterungsbedingt kann die Hofpause auch abgesagt werden. Das Schriftsignal „Haus“ im Erdgeschoss bzw. im Obergeschoss ist mit Pausenbeginn zu beachten.

3.7 Schülerinnen und Schüler verhalten sich in allen Räumen und Gängen des Schulhauses auch während der Pausen diszipliniert, ruhig und umsichtig. Sie rennen nicht und sind besonders vorsichtig beim Begehen der Treppenanlagen.

3.8 Schülerinnen und Schüler trennen den Abfall in die vorgesehenen Behälter im Unterrichtsraum. Der Ordnungsdienst entsorgt das Papier und den Restmüll nach dem Unterricht in die entsprechenden großen Behälter im Foyer.
Der Ordnungsdienst ist verantwortlich, dass die Tafel gesäubert wird und das Klassenzimmer sauber übergeben werden kann.

3.9 Den Weisungen aller Lehrkräfte sowie des pädagogischen und technischen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.10 Das Öffnen der Fenster ist grundsätzlich nur den Lehrern erlaubt.

3.11 Nach der letzten Unterrichtsstunde säubert der Ordnungsdienst die Tafel und achtet auf Sauberkeit und Ordnung im Zimmer. Das Zimmer ist besenrein zu kehren. Der Ordnungsdienst entsorgt den Müll in den Mülleimern in die Container auf dem Wirtschaftshof. Der Ordnungsdienst verlässt als Letzter den Unterrichtsraum.

3.12 Die Toilettenanlagen sind auf der Grundlage der hygienischen Normen sauber zu halten.

3.13 Der Aufenthalt in den Toiletten hat sich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Schülerinnen und Schülern, die wiederholt oder in besonderem Maß gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, können zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen werden.

4 Ergänzende Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

4.1 Schülerinnen und Schüler verhalten sich so, dass die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und das Mobiliar, technische Geräte und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt werden. Werden Schäden festgestellt, so sind diese umgehend einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder der Schulleitung zu melden.

4.2 Bei Beschädigung von Eigentum wird gegenüber den Erziehungsberechtigten des Verursachers ein Schadenersatzverfahren eröffnet und durchgesetzt. Der Träger der Einrichtung übernimmt keine Haftung für die Schüler.

4.3 Das Eigentum eines jeden am Schulleben Beteiligten ist unantastbar.

4.4 Bei Verlust oder Beschädigung persönlichen Eigentums ist dies unmittelbar, jedoch bis spätestens vor Verlassen der Schule am gleichen Tag einem in der Schule Beschäftigten anzuzeigen. Die privaten Sachen der Schülerinnen und Schüler sind nicht versichert, gleiches gilt für die Fahrräder nebst Zubehör.
Bei Verlust oder Beschädigung ist unverzüglich eine schriftliche Anzeige über das Sekretariat erforderlich. Die Landeshauptstadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es besteht kein Haftpflichtdeckungsschutz für die Schülerinnen und Schüler.

4.5 Kleidung, die über Nacht oder in der unterrichtsfreien Zeit in der Schule verbleibt, ist bei Verlust oder Beschädigung nicht versichert.
Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben, der sie zur Abholung bereithält bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist entsorgt.

4.6 Für Dinge, die nicht zum unmittelbaren Schulbetrieb gehören, wird im o. g. Fall keinerlei Haftung übernommen. Dazu zählen u.a. Smartphones, Schmuck, Wertsachen, Zahlungsmittel aller Art, Schlüssel, Urkunden und Fahrtausweise.

4.7 Das Mitbringen von gesundheitsgefährdenden Gegenständen (bspw. Feuerwerkskörper, Schusswaffen oder Schreckschusswaffen inkl. Attrappen; Pfeffersprays, Hieb- und Stichwaffen) in die Schule ist untersagt. Die Lehrkräfte sind befugt, bei Zuwiderhandlungen eine kurzzeitige Besitzsicherung zum Schutze Dritter vorzunehmen. Die Herausgabe erfolgt nur an einen Sorgeberechtigten. Dies gilt auch für Bild-, Text- oder Tonmaterial mit extremistischem Gedankengut.

4.8 Das Rauchen im Schulgebäude, im Schulgelände und auf den an das Schulgelände angrenzenden Fußwegen ist untersagt. Eine Missachtung kann nach Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz eine Geldbuße bis 5.000 EURO nach sich ziehen.
Untersagt ist ebenfalls das Mitbringen oder der Genuss von Alkohol bzw. Substanzen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen. Weder Tabakwaren oder sogenannte Vapes bzw. elektrische Einwegzigaretten, noch Feuerzeuge und Streichhölzer dürfen mit auf das Schulgelände gebracht werden.

4.9 Schülerinnen und Schüler ist das Mitbringen von Energydrinks und von koffeinhaltigen Getränken auf das Schulgelände und der Konsum auf dem

Schulgelände untersagt. Bei Verstoß gegen diese Regel werden die betroffenen Getränke durch eine Lehrkraft eingezogen und entsorgt.

4.10 Für den Aufenthalt auf dem Schulgelände oder für die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte mit sich zu führen – gleich in welcher Menge und Form. Das gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten oder an schulischen Veranstaltungen teilnehmen.

4.11 Schülerinnen und Schüler dürfen private Smartphones und andere, mitgebrachten elektronischen Geräte im gesamten Schulgelände nicht benutzen. Mit Betreten des Schulgeländes müssen sie im stummgeschalteten Zustand sein. Vibrations- und Tonsignale sind – wenn technisch möglich – gleichfalls zu deaktivieren. Über Ausnahmen im Unterricht entscheiden die Lehrkräfte. Verstößt ein Schüler bzw. eine Schülerin gegen diese Regelung, wird das Gerät von der betroffenen Lehrkraft eingezogen und bei der Schulleitung im ausgeschalteten Zustand abgegeben. Der Schüler bzw. die Schülerin kann sich nach Unterrichtsschluss das Gerät bei der Schulleitung abholen und wird nochmals belehrt und verwarnt. Verstößt ein Schüler mehr als dreimal gegen diese Regelung, können nur eine sorge- bzw. eine erziehungsberechtigte Person das Gerät bei der Schulleitung abholen. Bis dahin wird das eingezogene Gerät im Schulsafe verwahrt.
Ab dem zweiten Verstoß im Schuljahr erhalten die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten eine Information über den Verstoß per Mail.

4.12 Die Nutzung von privaten Tablets und Laptops setzt eine Genehmigung durch die Klassenleitung voraus. Fachlehrkräfte können die Nutzung in ihrem Unterricht untersagen.

4.13 Das Kaugummikauen im Unterricht ist untersagt.

4.14 Es ist untersagt, Vorrichtungen an Experimentiertischen, Stromanschlüsse oder Thermostate der Heizungseinrichtungen unaufgefordert zu betätigen.

4.15 Nach dem Verweis aus dem Unterricht haben sich die Schülerinnen bzw. die Schüler vor der Zimmertür des Unterrichtsraumes bzw. an einem zugewiesenen Platz aufzuhalten.

4.16 Das im Schulgelände abgestellte Fahrrad muss verkehrssicher sein, der zugewiesene Platz ist verbindlich (Fahrradständer neben Sportplatz, Eingang Weberweg). Es ist grundsätzlich gegen Diebstahl zu sichern und dabei zu beachten, dass auf der Grundlage der zurzeit gültigen Bestimmungen durch die Landeshauptstadt Dresden kein Versicherungsschutz besteht, so dass das Abstellen auf eigene Gefahr erfolgt.
Das Fahren auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt. Mofas und Mopeds dürfen nicht im Schulgelände parken. Das Starten von Mofas und Mopeds auf den an das Schulgelände angrenzenden Fußwegen ist untersagt.

5 Hausrecht und gesetzliche Grundlagen

5.1 Das Hausrecht übt der Schulleiter, seine Stellvertretung und in Abwesenheit beider der Hausmeister aus. Schulträger ist die

Landeshauptstadt Dresden (Amt für Schulen). Dienstaufsichtsbehörde des Lehrpersonals ist das Landesamt für Schule und Bildung). Der Schulleiter ist berechtigt, im Ausnahmefall das Ausüben des Hausrechts auf eine Lehrkraft zu übertragen.

5.2 Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen, der Schulordnung für Oberschulen sowie durch die Schulbesuchsverordnung geregelt.

5.3 Diese Haus- und Hofordnung wurde durch die Schulkonferenz beschlossen und wird ergänzt durch die Fachraumordnungen sowie die objektspezifischen Regelungen zum Brandschutz bzw. zur Alarmordnung.

5.4 Grundlegende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Es gelten folgende **Unterrichts- und Pausenzeiten** (gültig ab 05.08.2024):

von	bis	Unterricht, Lernzeit	von	bis	Unterricht, Lernzeit
07:30	08:00	Ankommen	11:40	12:20	5.
08:00	08:40	1.	12:20	13:00	6.
08:40	08:50	Pause	13:00	13:20	Pause
08:50	09:30	2.	13:20	14:00	7.
09:30	09:50	Frühstückspause	14:00	14:40	8.
09:50	10:30	3.	14:40	14:45	Pause
10:30	11:10	4.	14:45	15:25	9.
11:10	11:40	Mittagspause	15:30	16:10	10.

Datum: 02.10.2024 In-Kraft-Setzung am 21.10.2024

gez. Herr Kuchs

Schulleiter

Elternrat

Schülerrat